

tiert und die Interessen des Unternehmers beachtet werden, worunter man vor allem den Verzicht auf politische Betätigung und eine „vertrauensvolle Zusammenarbeit“ mit dem Unternehmer versteht. In erheblichem Maße werden die betrieblichen Sozialleistungen auch für die Steuerung der Fluktuation und die Stimulierung einer „Betriebstreue“ der Belegschaftsangehörigen ausgenutzt. Für die Zahlung von Gratifikationen bestehen z. B. Klauseln, die eine Rückzahlungspflicht vorsehen, falls die Werk tätigen innerhalb bestimmter zeitlicher Grenzen ohne Zustimmung des Unternehmers aus dem Betrieb ausscheiden. Die Arbeitsgerichte unterstützen diese Praxis durch Richtlinien, mit denen normativ die Rückzahlungshöhe in Abhängigkeit vom Zeitpunkt des Ausscheidens aus dem Betrieb bestimmt und der jeweiligen Arbeitskräftesituation angepaßt wird./5/

Die betrieblichen Sozialleistungen sollen darüber hinaus eine wichtige ideologische Funktion erfüllen. Die von den Monopolen irreführend als „freiwillig“ deklarierten Sozialleistungen sind Ausdruck der im staatsmonopolistischen Kapitalismus wirkenden Tendenz, einen zunehmenden Teil des Arbeitslohns formell nicht mehr als Lohn zu behandeln, wodurch man bei den Arbeitern die Vorstellung erzeugen möchte, daß der Lohn nicht mehr ihre einzige Einkommensquelle sei. Damit soll vor allem auf den Lohnkampf der Werk tätigen dämpfend eingewirkt werden. Zugleich wird durch den Ausbau der betrieblichen Sozialleistungen erreicht, daß ein wachsender Teil des Lohns juristisch nicht mehr verbindlich, sondern allein dem Ermessen der Monopole unterworfen ist. Der imperialistische Staat fördert diese Entwicklung, indem er z. B. den Monopolen für diese Lohnanteile besondere Steuervergünstigungen gewährt.

Zur Rolle der „Vermögensbildung in Arbeitnehmerhand“

Die Verknüpfung des staatlich gesetzten und praktizierten Arbeitsrechts mit den betrieblichen Regelungen zeigt sich gegenwärtig besonders deutlich in den mit großem Aufwand betriebenen Maßnahmen zur „Vermögensbildung in Arbeitnehmerhand“. So wird z. B. durch das „Dritte Gesetz zur Förderung der Vermögensbildung der Arbeitnehmer“ vom 27. Juni 1970 (BGBl. I S. 930) ein Rahmen vorgegeben, der den Aktivitäten der Monopole einen weiten Spielraum beläßt. Das Gesetz legt fest, daß Arbeiter und Angestellte, die unter einem jährlich zu versteuernden Einkommensbetrag von 24 000 DM bleiben, im Jahr bis zu 624 DM „vermögenswirksam“ sparen können. Das bedeutet, daß sie bei langfristiger Anlage eine staatliche Sparzulage in Höhe von 30 Prozent erhalten. Die staatliche Sparförderung ist unmittelbar mit sog. vermögenswirksamen Tarifverträgen oder betrieblichen Beteiligungssystemen gekoppelt, durch welche z. B. die Gewährung von „Dividenden“ — d. h. Jahresprämien, zumeist in Gestalt von Belegschaftsaktien oder Anteilscheinen — vorgesehen werden kann. Manche Unternehmen geben ihren Belegschaftsangehörigen auch die Möglichkeit, Gesellschaftsanteile zu erwerben, was nicht nur mit einer Gewinn-, sondern auch einer Verlustbeteiligung verbunden ist./6/

Die Regelungen über die Vermögens- bzw. Eigentumsbildung der Werk tätigen lassen die von den Monopolen mit der Reformierung des bürgerlichen Arbeitsrechts verfolgten Ziele sehr anschaulich hervortreten:

/5/ Vgl. z. B. BAG, Urteil vom 13. November 1969, in: Arbeit und Recht (Köln) 1970, Heft 2, S. 56.

/6/ Näheres dazu bei Premssler, „Vermögenspolitik in Arbeitnehmerhand - wem nutzt sie wirklich?“, Arbeit und Arbeitsrecht 1972, Heft 1, S. 21 ff.

Einerseits soll möglichst großen Teilen der Arbeiter und Angestellten das Bewußtsein vermittelt werden, als seien sie als gleichberechtigte Partner an den kapitalistischen Betrieben und darüber hinaus an der kapitalistischen Wirtschaft beteiligt, als könnten sie gewissermaßen in die Position von „Mitunternehmern“ hineinwachsen und dadurch ihre soziale Stellung in der Gesellschaft von Grund auf verändern. Die Ideologen des Kapitals behaupten, der auf diese Weise fortschreitende „soziale Aufstieg“ der Arbeiter führe zur Nivellierung der Klassenunterschiede und entziehe dem Klassenkampf die gesellschaftliche Basis. Insbesondere komme es nicht mehr auf die revolutionäre Veränderung der Eigentumsverhältnisse an den Produktionsmitteln an, denn die Eigentumsbildung der Arbeiter vollziehe sich als gesamtgesellschaftliches Anliegen und setze gerade das Privateigentum an Produktionsmitteln voraus./7/ Das politisch-ideologische Ziel der Monopole besteht mithin darin, der Strategie einer umfassenden Integration der Arbeiterklasse in die staatsmonopolistische Ordnung eine materielle Grundlage zu geben.

Andererseits nutzt die Monopolbourgeoisie die Maßnahmen zur Vermögensbildung für den weiteren Ausbau ihrer ökonomischen Macht. Dies geschieht nicht nur dadurch, daß die Vergabe von Belegschaftsaktien oder betrieblichen Dividenden zielgerichtet zur Erhöhung der „Leistungsbereitschaft“ und Arbeitsproduktivität der Werk tätigen eingesetzt wird, sondern vor allem auch durch die Heranziehung der von den Werk tätigen langfristig angelegten Mittel für den kapitalistischen Reproduktionsprozeß. Die den Werk tätigen mittels der staatsmonopolistischen Vermögenspolitik vorenthaltenen Lohnanteile werden in disponibles Kapital für die Monopole umgewandelt und damit unmittelbar zur Steigerung des Profits verwendet.

Zum Charakter arbeitsrechtlicher Konzessionen und zu ihrer Aushöhlung mittels der arbeitsgerichtlichen Spruchpraxis

Es bedarf keines eingehenden Nachweises, daß weder die den Werk tätigen zugestandenen begrenzten sozialen Rechte noch die Maßnahmen der „Vermögensbildung in Arbeitnehmerhand“ etwas an der Ausbeutung der Lohnarbeiter ändern. Die gesellschaftliche Entwicklung in der BRD — wie auch in den anderen imperialistischen Ländern — ist vielmehr dadurch gekennzeichnet, daß ein unüberbrückbarer Gegensatz nicht nur zwischen Kapital und Arbeit, sondern ebenso zwischen der Finanzoligarchie und der übergroßen Mehrheit der Bevölkerung besteht. Die rasch zunehmende Konzentration und Zentralisation des Kapitals vertieft den kapitalistischen Grundwiderspruch zwischen gesellschaftlicher Produktion und privater Aneignung und verstärkt die ökonomische Abhängigkeit der Werk tätigen ebenso wie die Verfügungsmöglichkeiten der Monopole./8/

Bei der Einschätzung des realen Nutzens arbeitsrechtlicher Konzessionen für die Lage der Werk tätigen ist zu berücksichtigen, daß viele soziale Rechte durch die Spruchpraxis der Arbeitsgerichte in ihrer Substanz ausgehöhlt und damit in ihrer praktischen Wirksamkeit erheblich eingeschränkt werden. So zeigt die arbeitsgerichtliche Rechtsprechung seit einiger Zeit die Tendenz, die Gewährung arbeitsrechtlicher Ansprüche der Werk tätigen von der Erfüllung sog. Treupflichten ge-

m Vgl. z. B. Willgerodt / Bartel / Schiller, Vermögen für alle, Düsseldorf/Wien 1971, insbes. S. 119 ff.

/8/ Aufschlußreiche Fakten zu diesem Prozeß bei Zschocke, „Die Profite der BRD-Konzerne im Jahre 1971“, IPW-Berichte 1972, Heft 9, S. 16 ff.